

- Haftung der EU für ihre Handlungen
  - Haftung der Mitgliedstaaten für Rechtsverstöße gegen EU-Recht
- Siehe auch Fall 1

#### 4. Fallbearbeitung im Europarecht

- a. Mögliche Fragestellungen
- b. Einzelne Aufbaustrukturen
- c. Nationaler und europäischer Fallkontext

### B. Materielles supranationales Europarecht, insb. Grundfreiheiten

#### 1. Grundfreiheiten

- a. Allgemeiner Aufbau der Grundfreiheiten
- b. Freiheit des Warenverkehrs
  - allgemeine Aufbauhinweise
  - einzelne Tatbestände:
    - (1) Verbot von Zöllen,
    - (2) Verbot mengenmäßiger Beschränkungen
    - (3) Verbot von Maßnahmen gleicher Wirkung
  - Schutzbereich der Warenverkehrsfreiheit

#### Fall 3: Verbotene Autowerbung in Italien

Der deutsche Automobilhersteller B führt ein neues Modell eines Sportwagens ein. Für den europäischen Markt wurde durch die Marketingabteilung eine besonders sinnliche, geradezu provokante Serie von Werbespots fürs Fernsehen sowie Bildanzeigen für Zeitungen und Zeitschriften konzipiert, die unter anderem auch eine spärlich angezogene Frau zeigen. Die Werbekampagne ist in Deutschland und Frankreich ein Erfolg, ebenso wie der Verkaufstart des Fahrzeugmodells.

In einigen Ländern wird die Werbung jedoch als anstößig empfunden. Unter anderem in Italien bricht noch vor dem Starttermin der Kampagne eine Debatte über gute Sitten und Moral aus. Schließlich wird die Werbekampagne durch die italienischen Behörden mit der Begründung gestoppt, dass sie gegen italienische Jugendschutzvorschriften ebenso verstoße, wie gegen die - in diesem Fall tatsächlich recht weit reichenden - Vorschriften über die Verbreitung pornografischer Inhalte.

Der Automobilhersteller B möchte wissen, ob er nun seine für Europa einheitlich konzipierte, aufwändig und kostenintensiv vorbereitete Kampagne abbrechen muss oder ob er gegen die

Maßnahmen italienischer Behörden auf der Grundlage europäischer Regelungen erfolgreich vorgehen könnte.

### **Verstößt das Verbot der Werbekampagne gegen Europarecht?**

----

#### **Fallabwandlung**

Wie ist der Fall zu bewerten, wenn nicht Fahrzeuge verkauft werden, sondern Computerspiele, wenn das Verbot wegen der Gestaltung der zu Werbezwecken aufwändig gestalteten und reichlich bebilderten Spielverpackung ausgesprochen wurde (die verwendeten Bilder sind aus Sicht italienischer Behörden anstößig)?

- Eingriff in die Warenverkehrsfreiheit
- Rechtfertigung von Eingriffen in die Warenverkehrsfreiheit

#### **Fall 3: Alkoholgehalt im Likör**

Der Getränkeimporteur A wollte aus Frankreich den Likör aus schwarzen Johannisbeeren mit dem französischen Namen "Cassis de Dijon" in Deutschland verkaufen. Nach deutschem Recht konnte ein Likör nur dann in Verkehr gebracht werden, wenn er mindestens 25 % Alkoholgehalt aufwies. Als Begründung der Regelung beruft sich der deutsche Gesetzgeber auf Verbraucherschutz - auf dem deutschen Markt ist es nicht üblich, vergleichbare alkoholische Getränke mit niedrigerem Alkoholgehalt zu verkaufen. Damit wäre der Verbraucher getäuscht, wenn er ein Produkt dieser Art mit niedrigerem Alkoholgehalt vorfindet.

Die zuständige Behörde verbietet dem A den Vertrieb des Likörs in Deutschland unter Berufung auf die unterschiedslos für alle alkoholischen Getränke geltende Vorschrift des deutschen Rechts.

A ist damit nicht einverstanden und beruft sich auf die Warenverkehrsfreiheit innerhalb des europäischen Binnenmarktes.

#### **Frage: Ist das Verbot mit europäischem Recht vereinbar?**

#### **c. Freizügigkeit der Arbeitnehmer**

- allgemeine Informationen zur Freizügigkeit der Arbeitnehmer
- Schutzbereich der Grundfreiheit
- Eingriff in die Grundfreiheit des Art. 45 AEUV
- Rechtfertigungsmöglichkeiten bei Eingriffen in die Arbeitnehmerfreizügigkeit